

# Stadtverwaltung

RAT/01/2019



An die  
Mitglieder

des Rates der Stadt Borken

## Niederschrift

### öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Borken

**Sitzungstermine:** Mittwoch, 20.02.2019  
**Sitzungsbeginn:** 17:05 Uhr  
**Sitzungsende:** 18:55 Uhr  
**Ort, Raum:** Großer Sitzungssaal des Rathauses,  
46325 Borken

### Es sind anwesend:

#### **Vorsitzende/r:**

Schulze Hessing, Mechtild, Bürgermeisterin

#### **CDU:**

Aehling, Bernadette	Stadtverordnete	
Böhr, Benjamin	Stadtverordneter	
Börger, Hubert	Stadtverordneter	
Fellerhoff, Juergen	Stadtverordneter	
Flasche, Bernd	Stadtverordneter	
Heßling, Karsten	Stadtverordneter	
Keller-Flinks, Viktoria	Stadtverordnete	
Klöpfer, Hendrik	Stadtverordneter	
Kohlruss, Günter	Stadtverordneter	
Kranenburg, Marius	Stadtverordneter	
Lansmann, Markus	Stadtverordneter	
Nikolov, Nico	Stadtverordneter	
Queckenstedt, Klaus	Stadtverordneter	
Richter, Frank	Stadtverordneter	ab TOP 3
Rottbeck, Paul	Stadtverordneter	
Stork, Günter	Stadtverordneter / Ortsvorsteher	
Stumpf, Hubert	Stadtverordneter	

Tautz, Jürgen	Stadtverordneter
Tubes, Mike	Stadtverordneter

**SPD:**

Biela, Claudia	Stadtverordneter
Eggern, Dieter	Stadtverordneter
Fritz-Hummelt, Ulrike	Stadtverordneter
Grotzky, Hartmut	Stadtverordneter
Kaiser, Michael	Stadtverordneter
Kindermann, Evegret	Stadtverordneter
Kindermann, Kurt	Stadtverordneter
Niemeyer, Jürgen	Stadtverordneter

**UWG:**

Ebbing, Brigitte	Stadtverordneter
Koop, Stephan	Stadtverordneter
Spangemacher, Christoph	Stadtverordneter
Weddeling, Heinrich	Stadtverordneter

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Becker, Maja	Stadtverordneter
Krüger, Sandra	Stadtverordneter
Martsch, Siegfried	Stadtverordneter
Wingerter, Sigrid	Stadtverordneter

**FDP:**

Nitsche, Bastian	Stadtverordneter
Westermann, Hartwig	Stadtverordneter

bis einschl. TOP 2

**Ortsvorsteher/in:**

Gantefort, Thomas  
Schwane, Walter

**Verwaltungsmitarbeiter/in:**

Kuhlmann, Jürgen, Techn. Beigeordneter  
Lask, Markus, Fachbereichsleiter  
Ohters, Julia  
Schnelting, Alfons, Fachbereichsleiter  
Schwerhoff, Simon  
Tenostendarp, Petra, Fachbereichsleiterin  
Vogelsang, Sarah

**Schriftführer/in:**

Linvers, Judith

**Es fehlen entschuldigt:****CDU:**

Niehoff-Elsing, Birgitta

Stadtverordnete

**Abgewickelte Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung

---
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

---
- 3 Namensgebung für die "Gesamtschule Borken-Raesfeld"  
Vorlage: V 2018/316

---
- 4 Resolution zu geplanten Castortransporten zum BZA Ahaus  
Vorlage: V 2019/008

---
- 5 Gründung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel, überarbeitete Fassung  
Vorlage: V 2018/340

---
- 6 Widmung der Straßen "Brucknerstraße", "Pater-Enning-Straße" sowie "Pfarrer-Beermann-Straße" in 46325 Borken  
Vorlage: V 2019/025

---
- 7 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken (Gewerbegebiet Bree), Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Feststellungsbeschluss  
Vorlage: V 2019/005

---

8 Errichtung von E-Ladesäulen, Stellen eines Förderantrages  
Vorlage: V 2019/044

---

9 Kriterien für die Preisvergabe zu " Borken machen!" (Heimatpreis)  
Vorlage: T 2019/002

---

10 Anzeige von Nebentätigkeiten für das Jahr 2018  
Vorlage: V 2019/002

---

11 Antrag der SPD-Fraktion: Bericht des Kulturmanagers  
Vorlage: V 2019/039

---

12 Antrag der CDU-Fraktion: Nachbesetzung in Ausschüssen  
Vorlage: V 2019/045

---

13 Mitteilungen der Verwaltung

---

14 Anfragen an die Verwaltung

---

14.1 Anfrage der SPD-Fraktion: Gelbe Tonne

---

14.2 Anfrage der SPD-Fraktion: Leerstandsermittlung von Immobilien

---

## Öffentlicher Teil

### zu 1 Eröffnung der Sitzung

---

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Sie schlägt vor, den Tagesordnungspunkt 4 „Nachbesetzung für den Schiedsamtbezirk I“ abzusetzen und die Bewerber/innen zunächst in kleiner Runde mit den Fraktionsvorsitzenden einzuladen und kennen zu lernen.

Weiterhin schlägt sie vor, die Tagesordnung um die Tischvorlage „Kriterien für die Preisvergabe zu „Borken machen!“ (Heimatpreis) im öffentlichen Teil und, wie im Hauptausschuss am 13.02.2019 beschlossen, um die Vorlage „Veräußerung eines städtischen Baugrundstückes im Bereich Tempelmannsweg“ im nicht öffentlichen Teil zu erweitern.

Den Änderungen zur Tagesordnung wird zugestimmt.

## zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

---

Keine.

## zu 3 Namensgebung für die "Gesamtschule Borken-Raesfeld" Vorlage: V 2018/316

---

**Stv. Wingerter** teilt mit, dass sie es sehr begrüße, dass für die Schule der Name einer Frau aus Borken gewählt werde. Dies sei ein gutes Zeichen für die Stadt Borken. Sie frage sich jedoch, weshalb nur der Mädchenname und nicht der vollständige Name genommen werde.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** antwortet, dass der Name „Julia Koppers“ der ursprüngliche Borkener Name sei. Der Bezug zu Borken stehe im Vordergrund. Die Familie habe der Namensgebung zugestimmt.

**Stv. Tautz** merkt an, dass die Abkürzung JKG und JNG leicht zu verwechseln seien. Eventuell sei für die Julia Koppers Gesamtschule eine andere Abkürzung zu finden.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Die „Gesamtschule Borken-Raesfeld“ soll den Namen

**Julia Koppers Gesamtschule  
Gesamtschule der Stadt Borken  
mit Teilstandort in der Gemeinde Raesfeld  
Schule der Sekundarstufe I und II**

tragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 4      Resolution zu geplanten Castortransporten zum BZA Ahaus  
Vorlage: V 2019/008**

---

**Bürgermeisterin Mechtild Schulze Hessing** informiert, dass die GmbH Brennelemente Zwischenlager Ahaus GmbH heiße und der Lagerbereich Transportbehälterlager-Ahaus (TBL-A). Dies werde in der Resolution korrigiert.

**Stv. Martsch** teilt mit, dass er die Resolution sehr erfreulich und unterstützenswert finde. Er lade alle ein, an der nächsten Demonstration teilzunehmen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt die als Anlage beigefügte Resolution gegen die geplanten Castortransporte sowie die Weiterleitung dieser Resolution an die entsprechenden Stellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 5      Gründung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel, überarbeitete Fassung  
Vorlage: V 2018/340**

---

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die vorliegende Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass alle zehn beteiligten Kommunen - die Gemeinden Hünxe und Schermbeck sowie die Städte Bocholt, Borken, Hamminkeln, Isselburg, Raesfeld, Rees, Rhede und Wesel - diese Satzung beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 6 Widmung der Straßen "Brucknerstraße", "Pater-Enning-Straße" sowie "Pfarrer-Beermann-Straße" in 46325 Borken  
Vorlage: V 2019/025**

---

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Zu 1:

Die Straße

**„Brucknerstraße“**

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 2:

Die Straßen

**„Pater-Enning-Straße und Pfarrer-Beermann-Straße“**

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt)

sind endgültig hergestellt und werden als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der

**Verbindungsweg**

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schwarz dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Verbindungsweg, bei dem die Belange des öffentlichen Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straßen und des Weges ist die Stadt Borken.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 7      42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken (Gewerbegebiet Bree), Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Feststellungsbeschluss  
Vorlage: V 2019/005**

---

**Stv. Börger** teilt mit, dass man die Änderung nur begrüßen könne, insbesondere, dass es schnell gehe, sei für Weseke und die Firma Dragees wichtig. Er betont jedoch, dass es demokratischer Wahnsinn sei, den ökologischen Ausgleich in dieser Form schaffen zu müssen.

Er bittet darum, eine Resolution in die Wege zu leiten, dass die Forderungen des ökologischen Ausgleichs in anderen Formen bedient werden könnten. Die Stadt Borken mache unter anderem viel für den Hochwasserschutz, ökologische Wohngebiete oder baue eine Fischtreppe. Diese Dinge müssten aufgenommen und gewertet werden. Er wünsche sich eine Resolution, damit dies gesetzlich verankert werde.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** antwortet, dass dies als Sonderauftrag nochmal politisch diskutiert werden müsse.

**Stv. Wingerter** merkt an, dass die ökologischen Maßnahmen gut seien, aber dem Flächenfraß nicht abhelfen würden. Wenn etwas viel Geld koste, gehe man behutsamer mit der Fläche um.

**Beschluss:****I. Beschlüsse zu Stellungnahmen****A.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit –Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Von Seite der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (1) BauGB keine Stellungnahme ein.

**B.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1) Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Schreiben vom 22.01.2018 zu den verliehenen Bergwerksfeldern „Borken“ (Steinkohle) und "Fürstlich Salm-Salm'sches Regal" (Raseneisenstein) und der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Nordrhein-Westfalen Nord" werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung aufgenommen.



Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass die Fürstlich Salm Salm'sche Verwaltung anlässlich dieser Hinweise mit Schreiben vom 11.05.2018 um Stellungnahme gebeten wurde. Diese wurde mit Schreiben vom 23.05.2018 wie folgt abgegeben:

*"Das o.a. Vorhaben befindet sich im Bereich des Bergfeldes "Fürstlich Salm-Salm'sches Regal". Es handelt sich hierbei um ein Raseneisensteindistrikfeld, also nicht um ein klassisches tiefes Bergfeld. Raseneisenstein steht in einer Tiefe von ca. 70 cm an. Deshalb entfallen Sicherungsmaßnahmen.*

*Hinsichtlich unseres Bergfeldes bestehen unsererseits keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben."*

Weiterer Handlungsbedarf besteht seitens der Stadt Borken somit nicht.

2) Den Anregung des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz), Schreiben vom 06.02.2018, dass die Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme des Büros Wenker & Gesing vom 23.08.2017 in den Umweltbericht aufzunehmen sind sowie die gemäß Urteil des OVG NRW Anforderungen an den Übergangsbereich vom 05.05.2015 (10 D 44/12.NE) im Hinblick auf die Zulässigkeit der Überschreitung der Orientierungswerte der GIRL im Einzelfall beim Übergang zum Außenbereich zu beachten sind, wird gefolgt und im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes WE 21 (Gewerbegebiet Bree) weiter vertieft.

Die Inhalte der gutachterlichen Stellungnahme des Büros Wenker & Gesing vom 23.08.2017 werden in die Begründung und den Umweltbericht bereits eingearbeitet.

Die gemäß Urteil des OVG NRW Anforderungen an den Übergangsbereich vom 05.05.2015 (10 D 44/12.NE) werden berücksichtigt. Maßnahmen, die über die Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes hinausgehen, werden auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

3) Der Anregung des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, 66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt), Schreiben vom 06.02.2018, das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung anhand der einschlägigen Regelwerke und Vorschriften zu konkretisieren, die zulässige Einleitungsmenge anhand einer immissionsorientierten Betrachtung zu ermitteln und nachzuweisen, dass das Einleitungsgewässer die zusätzlichen Wassermengen von den befestigten Flächen bei einem hundertjährigen Hochwasser schadlos abführen kann, werden gefolgt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden weitergehende Ausführungen getroffen.

Der Hinweis der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz zum speziellen Artenvorkommen wird zur Kenntnis genommen und der Anregung, zeitnah einen Fachbeitrag Artenschutz zu erstellen, wird gefolgt und der Begründung beigefügt.

Der Hinweis der Abteilung Abfall und Bodenschutz, dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.

4) Der Anregung der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., Schreiben vom 22.01.2018, dass die Versorgungsträger um die Angabe der Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH zu ergänzen sind, wird gefolgt und die Begründung berichtigt.

5) Die Zustimmung der IHK Nordwestfalen, Postfach 4024, 48022 Münster, Schreiben vom 05.02.2018, zur Betriebsverlagerung und -erweiterung der Fa. Weseke Dragees wird zur Kenntnis genommen.

Weiterhin wird die Unterstützung zur Gutschrift der über den Bedarf hinausgehenden Tauschfläche mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass auf der regionalplanerischen Ebene keine Reserven gutgeschrieben werden und daher die Tauschfläche auf das erforderliche Maß reduziert wird.

6) Die Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 07.02.2018, das der „Allianz für die Fläche“ und der Begründung gemäß Baugesetzbuch, dass „städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung“ erfolgen und die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen besonders begründet werden soll (vgl. § 1 a BauGB), wird dahingehend berücksichtigt, dass die Notwendigkeit der Standortwahl unter den Aspekten des § 1 a BauGB wie verfügbare Gewerbeflächen, Chancen der Innenentwicklung, soziale Aspekte, gesamtstädtisches Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklungskonzept und unter der Abwägung der Belange von Wirtschaft und Landwirtschaft in der Begründung ausführlich ergänzt wird.

Der Bitte, das Geruchsgutachten an die Landwirtschaftskammer weiterzuleiten, wurde inzwischen gefolgt mit dem Hinweis, dass das Gutachten Teil der vorliegenden FNP-Änderung wird.

Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, werden die vorhandenen Betriebe durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in ihrer Entwicklung beeinträchtigt. Dies ist bereits in der Bestandssituation der Fall. Die Begründung wird durch entsprechende Ausführungen zur Klarstellung ergänzt.

Der Hinweis auf den Landwirt XYZ als Pächter der Fläche wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass der Flächeneigentümer die betroffene Fläche an die Stadt Borken veräußert hat. Zwischenzeitlich wurden auch Gespräche bzw. eine Informationsveranstaltung für die Landwirtschaft am 22. Juni 2018 abgehalten, an denen Herr XYZ auch teilgenommen hat.

Der Hinweis alternative Kompensationsmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen wird zur Kenntnis genommen und dahingehend berücksichtigt, dass durch die Kompensation über das Ökokonto der Stadt Borken keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

7) Der Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 02.02.2018, zur maximalen Bauhöhe von 257,9 m über NN wird zur Kenntnis genommen, bzw. ist auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, wobei hier eine maximale Bauhöhe von 72,0 m über NN vorgesehen ist, was eine Bauhöhe von ca. 13 m über Gelände entspricht.

8) Den Hinweisen des LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 46157 Münster, Schreiben vom 15.01.2018, zu potentiellen paläontologischen Bodendenkmälern (rechtzeitige Anzeige des Baubeginns, Meldung von Bodenfunden und Erlaubnis das Grundstück zu betreten) wird zu gegebener Zeit gefolgt. Die Hinweise werden in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen. Im Bebauungsplan WE 21 (Gewerbegebiet Bree) ist dieser bereits enthalten.

9) Der Anregung des Geologischen Diensts NRW – Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld, Schreiben vom 24.01.2018, das Schutzgut Fläche sowie die Wechselwirkungen im Umweltbericht zu beschreiben, wird gefolgt.

Der Anregung, für die Beschreibung der Böden im Umweltbericht auf die Kartierung im Maßstab 1:5.000 anstatt 1:50.000 zurückzugreifen wird nicht gefolgt, da gemäß Karte 1:50.000 zu erkennen ist, dass im gesamten Plangebiet der schützenswerte Bodentyp „Braune Plaggenesche“ vorhanden ist und durch die Verwendung des angeregten Maßstabs keine weitergehenden Erkenntnisse erwartet werden, da die erfolgte Bewertung des hochwertigen Bodens insgesamt „auf der sicheren Seite“ erfolgt ist.

Der Hinweis zum flächenbezogenen Ausgleich wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensation erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes über das Ökokonto der Stadt Borken.

Der Hinweis auf den Baugrund und die Empfehlung diesen im Hinblick auf Tragfähigkeit und Setzungsverhalten zu untersuchen, werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan aufgenommen.

10) Der Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH, Am Steintor 3, 45667 Recklinghausen, Schreiben vom 06.02.2018, dass keine Telekommunikationslinien der Telekom im Änderungsgebiet vorhanden sind sowie in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für deren Unterbringung vorzusehen sind, wird zur Kenntnis genommen und zur gegebenen Zeit berücksichtigt.

11) Die Hinweise und Anregungen der Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund, Schreiben vom 12.01.2018, zu den Schutzanforderungen der Leitungen, sowie den erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben, die während der Erschließung des Gebietes, der Bauphase und der zukünftigen Nutzung zu beachten sind, werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplanes und der Erschließungsplanung zu gegebener Zeit berücksichtigt.

12) Der Hinweis der RWW, Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim, Schreiben vom 26.01.2018, dass keine Wasserversorgungsleitungen vorhanden sind und gegebenenfalls eine Erweiterung des Versorgungsnetzes erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung zu gegebener Zeit beachtet.

13) Die Hinweise der Nord-West Oelleitung GmbH, Kolkerhofweg 120, 45478 Mülheim an der Ruhr, Schreiben vom 15.01.2018 zu den Anforderungen der Ölleitung werden zur Kenntnis genommen und zum Umgang der Einwirkungen im Schutzbereich der Nord-West Oelleitung wurde ein entsprechendes Fachgutachten erstellt, dessen Ergebnisse bei der Erschließungsmaßnahme berücksichtigt werden.

## **A.2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB**

1) Die Einwendungen eines im Umfeld des Plangebietes ansässigen Bürgers, Schreiben vom 17.12.2018, dass durch die vorliegende Planänderung und die daran anschließende Entwicklung des Bebauungsplanes WE 21 sein landwirtschaftlicher Betrieb beeinträchtigt wird, dass keine Lösung des Immissionskonfliktes vorläge, die eine rechtmäßige Planung und Gewerbenutzung ermöglichen soll sowie im Vorfeld

keine Vorschläge zur Lösung der Immissionsfrage gegeben haben soll und dass im Rahmen der Standortsuche weiter südlich gelegene Flächen unberücksichtigt geblieben seien und somit andere Standorte zur Verfügung stehen könnten, werden zurückgewiesen. Insbesondere wird zurückgewiesen, dass im Vorfeld keine Vorschläge zur Lösung der Immissionssituation vorgetragen wurden. Vielmehr fanden im Herbst/Winter 2017 Abstimmungsgespräche mit dem Einwender statt und es wurde hierzu am 22.06.2018 eine Informationsveranstaltung für die im Umfeld des Plangebietes ansässigen Landwirte durchgeführt, an der auch dieser teilnahm.

Zu den unter erstens genannten Punkten wurde durch den Fachgutachter (Büro Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau) folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Wie unserem o. g. Bericht zu entnehmen ist, wurde auf Basis der für die Bestandssituation durch eine Ausbreitungsrechnung ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten geprüft, inwiefern sich bei einer etwaigen Aufgabe der Tierhaltung bzw. dem Einsatz geeigneter Abluftreinigungseinrichtungen auf der unmittelbar nördlich des Plangebietes gelegenen Hofstelle XYZ, Kotten Büsken 33 (genehmigt: 688 Mastschweine) eine Verbesserung der Immissionssituation ergäbe. Die Ergebnisse zeigen im Vergleich geringere Immissionswerte von 16 bis 19 % (0,16 - 0,19). Der Immissionswert der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) von 15 % (0,15) würde somit zwar weiterhin überschritten, jedoch um ein teilweise deutlich geringeres Maß.*

*Die Möglichkeit zur Reduzierung der Immissionswerte umfassen dabei sowohl die Möglichkeit der Aufgabe der Tierhaltung mit entsprechender Verpflichtungserklärung als auch den Einsatz technischer Maßnahmen an dem Hof XYZ.*

*Zur Abwägung, inwiefern eine Überschreitung des Immissionswertes der GIRL akzeptiert werden kann, ist grundsätzlich immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Nach ständiger Rechtsprechung kann zur Bewertung von Geruchsbelästigungen in der Bauleitplanung zwar die GIRL herangezogen werden, diese enthält jedoch keine Rechtsnormen, sondern stellt ein technisches Regelwerk dar, das auf Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruht und insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungsschätzen und antizipierten generellen Sachverständigenurteilen hat. Dementsprechend ist ihre Auslegung auch keine Rechtsanwendung, sondern eine Tatsachenfeststellung. Gemäß einem Beschluss des OVG NRW vom 08.02.2017 kann daher davon ausgegangen werden, dass die Immissionswerte der GIRL weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Dabei ist grundsätzlich auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.*

*Bei raumbedeutsamen Planungen sind die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.*

*Bei den Immissionswerten der GIRL handelt es sich nicht um Grenz-, sondern um Orientierungswerte, die im Rahmen der Abwägung in begründeten Einzelfällen - etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe - überschritten werden können. Je weiter die Werte jedoch überschritten werden, desto gewichtiger müssen die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein.*

*Gemäß einer Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 05.05.2015 (Aktenzeichen 10 D 44/12.NE) kann es situationsgerecht und angemessen sein, die Bewertung und Abwägung der Immissionssituation in einem geplanten Gewerbegebiet nicht abschließend an dem Immissionswert gemäß Nr. 3.1 der GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete von 15 % (0,15) festzumachen. Eine durch einen Bebauungs-*

plan ermöglichte Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf Flächen, auf denen ein Immissionswert von 20 % (0,20) überschritten wird, ist demnach in aller Regel jedoch abwägungsfehlerhaft, weil dadurch die Nutzer des Gewerbegebietes einer erheblichen Belästigung ausgesetzt würden. Dies gilt auch am Rande zum Außenbereich, der durch bestehende emittierende landwirtschaftliche Betriebe geprägt ist. Der gewerblichen Betätigung kommt ein Schutzstandard zu, der einen Immissionswert von mehr als 0,20 in der Regel nicht zulässt. Der Senat schließt dabei nicht aus, dass die Festsetzung eines Gewerbegebietes am Rande zum Außenbereich, das durch Gerüche von mehr als 0,20 beaufschlagt wird, im Einzelfall abwägungsfehlerfrei sein kann, wenn sichergestellt ist, dass bei Aufnahme der gewerblichen Nutzungen im Plangebiet eine Senkung des Immissionswertes auf höchstens 0,20 erreicht ist.

Der Übergangsbereich zum Außenbereich ist dabei im Hinblick auf die lagebedingte Geruchssituation nicht als eine klar abgrenzbare Linie zu begreifen, sondern als eine Zone von einiger Tiefe, in der sich die mit der landwirtschaftlichen Nutzung des benachbarten Außenbereichs regelmäßig verbundenen Geruchsimmissionen - wie hier im Plangebiet - üblicherweise verstärkt und gehäuft ausbreiten.

Gemäß einem Urteil des Bayerisches Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 28.06.2010, 1 N 08.668) sind die Belange der Landwirtschaft in der im Bauleitplanverfahren zu erstellenden Abwägung zu berücksichtigen. Dass einem Landwirt ggf. nicht alle Erweiterungsmöglichkeiten (ungeschmälert) erhalten bleiben, macht eine nach Abwägung der Belange des Landwirts getroffene Planungsentscheidung dabei nicht zwangsläufig fehlerhaft bzw. rechtswidrig.

Der Landwirt hat demnach keinen Anspruch darauf, dass einzelne Erweiterungsmöglichkeiten nicht geschmälert werden; er kann nur verlangen, dass seine Belange angemessen berücksichtigt werden und eine vertretbare Entscheidung getroffen wird. Dabei kommt der Plan aufstellenden Gemeinde ein weiter, nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbarer Bewertungsspielraum zu. Die Belange der Landwirtschaft haben in der Abwägung gegenüber anderen Belangen nicht per se ein größeres Gewicht.

In der Begründung eines Bebauungsplanes muss daher detailliert und konkret auf die Frage eingegangen werden, ob der Bestand des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs gesichert und eine Erweiterung möglich ist. Darüber hinaus sollte der Bebauungsplan den Hinweis enthalten, dass durch die nahen landwirtschaftlichen Betriebe mit betriebsbedingten Geruchswahrnehmungen zu rechnen ist, sodass die künftigen Eigentümer der Grundstücke im Plangebiet über eine die Schutzwürdigkeit der Bebauung einschränkende Vorbelastung unterrichtet werden.

Aufgrund der bestehenden Geruchsimmissionssituation, die für das vorhandene Gewerbegebiet westlich der Nordvelener Straße bereits eine Ausschöpfung bzw. Überschreitung des gemäß der GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete anzusetzenden Immissionswertes von 0,15 ausweist, sind prinzipiell sämtliche umliegende geruchsemittierende Betriebe bereits jetzt in einer möglichen zukünftigen Entwicklung eingeschränkt.

Dies bedeutet sowohl im Bestand als auch bei einer möglichen Entwicklung des geplanten Gewerbegebietes nicht, dass Erhöhungen der jeweiligen Tierplatzzahlen ausgeschlossen sind. Unseren Erfahrungen nach können Genehmigungen weiterhin erteilt werden, wenn z. B. entsprechende technische Maßnahmen umgesetzt werden (Abluftwäscher, Biofilter). Darüber hinaus besteht in vergleichbaren Situationen in der Regel die Möglichkeit, neue Stallungen z. B. über sog. Verbesserungsgenehmigungen realisieren zu können, wobei im Einzelfall entweder eine Verringerung des von der jeweiligen Hofstelle emittierten Geruchsstoffstromes oder eine Verbesserung

*der Immissionssituation nachgewiesen werden kann (z. B. durch Erhöhung von Kaminen, Mindestabluftgeschwindigkeiten etc.).*

*Insgesamt ist somit zu konstatieren, dass unseres Erachtens der Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders geschützt ist und keine weitergehenden Einschränkungen der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten zu erwarten sind.“*

**Die Stadt Borken schließt sich diesen Ausführungen vollumfänglich an.**

Zu den unter Zweitens aufgeführten Einwendungen ist anzuführen, dass im Rahmen der Standortwahl dargelegt wurde, warum die Entwicklung nur am östlichen Ortsrand von Weseke möglich ist. Dabei stellt der Hof XYZ zunächst die nördliche Grenze dieses Suchraums dar, um einen Anschluss an bestehende Gewerbeflächen zu ermöglichen. Die südlich des Plangebietes gelegenen Flächen sind sehr wohl in die Auswahl und Prüfung einbezogen worden. Die Nutzbarkeit der zukünftigen Gewerbegrundstücke wird dabei aber wesentlich durch den Grundstückszuschnitt bestimmt. Aus städtebaulicher Sicht spielt die sinnvolle Nutzung der entstehenden Grundstücksgrößen eine große Rolle. Dies ist bei einem Bedarf von rd. 6,2 ha ein wesentliches Kriterium. Wie in der Begründung beschrieben, wird das Plangebiet von einer Öl- und einer Gasleitung durchquert. Diese verlaufen jedoch nicht parallel zur Nordvelener Straße, so dass sich der Abstand zwischen Leitungstrasse und Straße nach Norden hin vergrößert und somit auch die Nutzbarkeit der Flächen verbessert. Somit ist auch nachvollziehbar, dass zunächst die vom potentiellen Zuschnitt optimalen Grundstücke entwickelt und daher voraussichtlich die gewerbliche Entwicklung von Norden nach Süden vollzogen werden sollte.

Weiterhin stellt sich die Geruchssituation nach Süden hin im Wesentlichen unverändert dar. Wegen der höheren Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben liegen nach Osten hin zum Teil deutlich höhere Geruchshäufigkeiten gegenüber dem hier vorgesehenen Plangebiet vor, deren Lösung deutlich aufwändiger zu bewerkstelligen ist. Somit ist der südliche Bereich für eine gewerbliche Entwicklung nicht weiter berücksichtigt worden. Dies wurde auch bereits frühzeitig so im Rahmen der Informationsveranstaltung mitgeteilt.

Wegen des nachgefragten Flächenbedarfs in Kombination mit der Flächeneinschränkung durch die querenden Leitungstrassen ist für eine Realisierung des Gewerbebestandes auch die Verkaufsbereitschaft des Flächeneigentümers von Bedeutung und kann daher nicht vernachlässigt werden. Dies ist ebenfalls nur im vorliegenden Plangebiet gegeben.

## **B.2) Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

1) Die Hinweise des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz), Schreiben vom 19.12.2018, zu den derzeit vorliegenden Geruchshäufigkeitsstunden und deren potentiellen Reduzierung sowie der Bezug auf das Urteil des OVG NRW Anforderungen an den Übergangsbereich vom 05.05.2015 (10 D 44/12.NE) werden zur Kenntnis genommen.

Den Anregungen, im nachfolgenden Bebauungsplan betriebsbezogenes Wohnen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO auszuschließen und den Bebauungsplan gemäß Abstandserlass NRW zu zonieren wird bereits gefolgt. Der Anregung, die Maßnahmen am Hof XYZ auf der Ebene des Bebauungsplanes zu fixieren, wird dahingehend ge-

folgt, dass eine bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen wird, die eine Aufnahme der Nutzung erst dann zulässt, wenn die Maßnahmen am Hof XYZ umgesetzt wurden. Die Festsetzung konkreter Maßnahmen auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches ist jedoch nicht möglich.

Der Hinweis, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen ist, dass an benachbarten Immissionspunkten keine unzulässigen Immissionsbelastungen entstehen, werden zur Kenntnis genommen.

2) Der Anregung des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, 66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt), Schreiben vom 06.02.2018, das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung anhand der einschlägigen Regelwerke und Vorschriften zu konkretisieren, die zulässige Einleitungsmenge anhand einer immissionsorientierten Betrachtung zu ermitteln und nachzuweisen, dass das Einleitungsgewässer die zusätzlichen Wassermengen von den befestigten Flächen bei einem hundertjährigen Hochwasser schadlos abführen kann, werden gefolgt. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden weitergehende Ausführungen getroffen.

Der Anregung der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, die Belange des Artenschutzes der festgestellten Kibitzpaare gemäß den Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2015) mit einem Meideabstand von 100 m neu zu bewerten, wird auf der Ebene des Bebauungsplanes gefolgt. In Abstimmung mit dem Kreis Borken ist bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes WE 21 eine Lösung der Artenschutzfrage festzulegen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Anregung, den Umweltbericht um eine Darstellung der geplanten Flächen in einem Lageplan zu ergänzen, wird gefolgt. Maßgeblich ist die Eingriffsbilanzierung auf der Ebene des Bebauungsplanes, so dass hier kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Der Bitte, nach Rechtskraft der Planung eine Drittausfertigung der zu übersenden, wird gefolgt.

3) Die Zustimmung der IHK Nordwestfalen, Postfach 4024, 48022 Münster, Schreiben vom 13.12.2018, zur Betriebsverlagerung und -erweiterung der Fa. Weseke Dragees wird zur Kenntnis genommen.

4) Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 12.12.2018, dass diese bei der Stellungnahme vom 07.02.2018 verbleibt, wird zur Kenntnis genommen. Der Beschluss vom 31.10.2018 zu dieser Stellungnahme wird hier unverändert beibehalten.

Die Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 07.02.2018, das der „Allianz für die Fläche“ und der Begründung gemäß Baugesetzbuch, dass „städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung“ erfolgen und die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen besonders begründet werden soll (vgl. § 1 a BauGB), wird dahingehend berücksichtigt, dass die Notwendigkeit der Standortwahl unter den Aspekten des § 1 a BauGB wie verfügbare Gewerbeflächen, Chancen der Innenentwicklung, soziale Aspekte, gesamtstädtisches Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklungskonzept und unter der Abwägung der Belange von Wirtschaft und Landwirtschaft in der Begründung ausführlich ergänzt wird.

Der Bitte, das Geruchsgutachten an die Landwirtschaftskammer weiterzuleiten, wurde inzwischen gefolgt mit dem Hinweis, dass das Gutachten Teil der vorliegenden FNP-Änderung wird.

Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, werden die vorhandenen Betriebe durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in ihrer Entwicklung beeinträchtigt. Dies ist bereits in der Bestandssituation der Fall. Die Begründung wird durch entsprechende Ausführungen zur Klarstellung ergänzt.

Der Hinweis auf den Landwirt XYZ als Pächter der Fläche wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass der Flächeneigentümer die betroffene Fläche an die Stadt Borken veräußert hat. Zwischenzeitlich wurden auch Gespräche bzw. eine Informationsveranstaltung für die Landwirtschaft am 22. Juni 2018 abgehalten, an denen Herr XYZ auch teilgenommen hat.

Der Hinweis alternative Kompensationsmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen wird zur Kenntnis genommen und dahingehend berücksichtigt, dass durch die Kompensation über das Ökokonto der Stadt Borken keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

5) Der Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 28.11.2018, zur maximalen Bauhöhe von 30 m über zur Kenntnis genommen, bzw. ist auf der Ebene des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

6) Der Hinweis des Geologischen Diensts NRW – Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld, Schreiben vom 19.11.2018, auf den Baugrund und diesen objektbezogen zu untersuchen, wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis bereits enthalten.

7) Der Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH, Am Steintor 3, 45667 Recklinghausen, Schreiben vom 20.12.2018, dass keine Telekommunikationslinien der Telekom im Änderungsgebiet vorhanden sind sowie in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für deren Unterbringung vorzusehen sind, wird zur Kenntnis genommen und zur gegebenen Zeit berücksichtigt.

8) Die Hinweise der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 20.12.2018, dass keine Höchstspannungsleitungen im Geltungsbereich verlaufen, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Planungskorridors befindet und eine Umgehung der Fläche zum jetzigen Stand noch möglich ist, werden zur Kenntnis genommen.

Der Bitte, die Amprion GmbH in diesem sowie zukünftigen Verfahren in dem Planungsraum zu beteiligen, wird gefolgt.

9) Der Hinweise der Nord-West Oelleitung GmbH, Kolkerhofweg 120, 45478 Mühlheim an der Ruhr, Schreiben vom 23.11.2018, dass die im bisher geführten Schriftwechsel enthaltenen Auflagen zwingend einzuhalten sind, sowie die beigefügte gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen nach RohrFLtgV werden zur Kenntnis genommen.



## II) Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken für den Bereich „Weseke Dragees“ wird festgestellt. Die zugehörige Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo die Planänderung mit der Begründung und Umweltbericht während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

### zu 8      **Errichtung von E-Ladesäulen, Stellen eines Förderantrages** Vorlage: V 2019/044

---

**Stv. Weddeling** erkundigt sich, ob durch die Errichtung von E-Ladesäulen Parkplätze wegfallen würden und ob man das Parken bezahlen müsse, wenn man dort stehe und sein Auto auflade.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** antwortet, dass auch auf diesen Plätzen eine Parkgebühr zu zahlen sei. Die Parkplätze gingen nicht verloren, es könnten dort E-Autos stehen.

**Stv. Wingerter** teilt mit, dass sie es grundsätzlich für den richtigen Ansatz in Bezug auf das Klimaschutzkonzept halte. Die E-Ladesäulen seien als Teilaspekt zu sehen. Sie erkundigt sich, wie an den Säulen bezahlt werden könne und ob es verschiedene Steckdosen für die verschiedenen E-Autos gäbe.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** antwortet, dass die Modalitäten noch zu klären seien. Momentan sei das Laden kostenlos. Die Ladesteckverbindungen seien standardisiert.

**Stv. Niemeyer** merkt an, dass im Umweltbericht des Kreises Borken aus dem Jahr 2015 oder 2016 hervorgehe, dass die Stadt Borken vermutlich in 2017 das kostenfreie Parken für E-Autos beschließen werde.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** informiert, dass dies nicht bekannt sei. Zunächst sollten in einem ersten Schritt die Fördergelder generiert werden.

**Stv. Kranenburg** erklärt, dass er nicht gegen die Beantragung der Fördermittel sei, er jedoch mit der Auswahl der Standorte ein Problem habe. Am De-Wynen-Platz werde um jeden einzelnen Parkplatz gekämpft, dort sollten keine Parkplätze für E-Autos verloren gehen.

Er erkundigt sich, weshalb das Thema nicht zunächst im Umwelt- und Planungsausschuss beraten worden sei.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** teilt mit, dass der Förderantrag morgen gestellt werden müsse. Die Informationen habe es leider erst sehr spät gegeben. Er führt aus, dass die Stadt sich in der Pflicht sehe, den Markt zu beobachten und ein Zeichen zu setzen. Es gehe dabei auch um eine Attraktivitätssteigerung.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** ergänzt, dass die Autofahrer/innen während des Ladevorganges auch in die Stadt gehen würden und damit Kunden/Kundinnen der Innenstadt seien.

**Stv. Nikolov** regt an, die E-Ladesäulen so zu positionieren, dass dort mehr als zwei Autos gleichzeitig geladen werden könnten. In den Gewerbegebieten sollten noch mehr Parkplätze für mehr Lademöglichkeiten generiert werden.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** weist darauf hin, dass nur eine begrenzte Anzahl an Ladestationen gefördert würde. Es sei nicht sicher, ob und für wie viele E-Ladestationen die Stadt Borken eine Förderung erhalte. Im Verfahren würden unter anderem die Wirtschaftlichkeit und die Ausnutzung der Säulen geprüft. Die Standorte seien daher so gewählt worden, dass sie in der Nähe vorhandener Stromtrassen lägen.

**Stv. Kindermann** teilt mit, dass er den Förderantrag auf jeden Fall unterstütze. Man solle auch noch weiterdenken und auf dem De-Wynen-Platz über Car-Sharing mit E-Autos nachdenken.

**Stv. Queckenstedt** führt aus, dass er der Stellung des Förderantrages zustimme. Man solle jedoch nicht glauben, dadurch einen erheblichen Beitrag zum Klimawandel geleistet zu haben. Die Technologie der E-Autos sei nicht ungefährlich, die Akkus könnten unter anderem leicht in Brand geraten. Für die Zukunft seien auch andere Technologien zu berücksichtigen.

**Stv. Ebbing** stimme dem Fördermittelantrag zu. Sie erkundigt sich, ob heute schon über die genauen Standorte abzustimmen sei.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** erläutert, dass für die Antragstellung ein Plan vorhanden sein müsse. Bei den Planungen des Hendrik-de-Wynen-Platzes habe die Verwaltung den Auftrag bekommen, Leitungen für mindestens zwei E-Ladesäulen zu verbauen.

Es handle sich nicht um eine nachhaltige Lösung für den Klimaschutz, sondern um eine Übergangslösung.

**Stv. Richter** merkt an, dass zunächst nur der Antrag zu stellen sei. Die Standorte seien noch nicht in Stein gemeißelt. Im Rahmen der Imagepflege sollte der Antrag auf jeden Fall gestellt werden.

**Stv. Wingerter** ergänzt, dass jede Technologie zu nutzen sei, die helfe das Klima zu schützen. Man verschließe sich dadurch nicht für neue Technologien, sondern nutze den Ansatz als angehende Klimakommune.

**Stv. Niemeyer** betont, dass er dem Beschlussvorschlag für den Förderantrag und auch den Standorten uneingeschränkt zustimme.

**Stv. Kranenburg** regt an, den Beschlussvorschlag zu ändern, damit die Standorte noch nicht so konkret seien.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** betont, dass der Förderantrag konkretisiert sein müsse.

**Stv. Koop** erkundigt sich, für welche Standorte man sich entscheide, wenn der Förderantrag für beispielsweise drei E-Ladesäulen positiv entschieden werde.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** antwortet, dass in diesem Falle mit der Politik besprochen werde, an welcher Stelle diese errichtet werden sollten.

**Stv. Böhr** merkt an, dass die Förderrichtlinie nicht bekannt sei. Er erkundigt sich, ob die Förderrichtlinie die Stadt Borken daran hindern würde, Parkplätze frei zu geben für andere Autos, wenn dort nicht durch E-Autos geparkt würde.

#### ***Ergänzende Anmerkung zur Niederschrift von der Verwaltung:***

##### ***Parkraum***

- *Die Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Parkplätze für e-Autos trifft laut e-Mobilitätsverordnung die Kommune.*
- *Die Parkplätze können - müssen aber nicht - kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Auch diese Entscheidung obliegt der Kommune.*
- *Die Kommune kann ebenfalls entscheiden, ob die Nutzung der Parkplätze ausschließlich den Besitzern von e-Autos vorbehalten ist, oder ob auch Autos mit Verbrennungsmotor dort abgestellt werden können.*

##### ***Ladesäulen***

- *Die Ladesäulen erhalten genormte Stecker für die Aufladung.*
- *Es können zwei Fahrzeuge pro Ladesäule gleichzeitig Strom aufladen.*
- *Die Stromladung wird von dem Ladesäulendienstleister im Namen von Emergy GmbH abgerechnet und den Ladekunden in Rechnung gestellt.*
- *Es sind unterschiedliche Bezahlverfahren (Tankkarten, Kreditkarten, EC-Karten) oder App-Anwendungen mit Bezahlungsfunktion vorgesehen.*

##### ***Beantragungsverfahren der Förderung***

- *Die Dauer der Bearbeitung der Förderungsanträge kann von der NOW GmbH nicht verbindlich angegeben werden.*
- *Aktuell werden immer noch die Bescheide des 2. Aufrufes von Ende 2017 verschickt – es ist auf Basis dieser Erfahrung mit einem Förderbescheid innerhalb von 12 bis 18 Monaten für den 3. Förderaufruf zu rechnen.*
- *Grundsätzlich wird der gesamte Antrag befürwortet oder abgelehnt – Teilzusagen werden die Ausnahme bilden.*
- *Die Positionierung der Ladesäulen dürfen nur marginal von dem Punkt der beantragten Position abweichen. Die geplanten Positionen mussten als Geo-*

*Koordinaten angegeben werden. Die Umsetzung muss protokolliert und dem Förderungsgeber zur Kenntnis gebracht werden.*

- *Ein Baustart vor Erhalt des Bewilligungsbeschlusses führt zum Verwirken des Förderungsanspruches*

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** schlägt eine Ergänzung des Beschlusses wie nachfolgend vor.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken begrüßt die Initiative der Emergey GmbH, der Stadtwerke Borken und der Stadtverwaltung zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in Borken.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Rat über das Ergebnis des Fördermittelantrages zu informieren und abschließend festzulegen, an welchen Standorten die Ladesäulen umgesetzt werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

## **zu 9 Kriterien für die Preisvergabe zu " Borken machen!" (Heimatpreis) Vorlage: T 2019/002**

---

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** erläutert, dass der Heimatpreis vom Land ausgelobt worden sei. Es gebe kein spezielles Oberthema, dies könnten die Kommunen selber festlegen. Die Stadt Borken habe versucht, das Thema möglichst weit zu fassen.

**Stv. Niemeyer** erkundigt sich, in wie weit Projekte, die bereits stattgefunden hätten, mit einbezogen würden. Er wünsche sich eine zeitliche Begrenzung.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** informiert, dass es nur um Projekte im Jahr 2019 gehe.

**Stv. Wingerter** erkundigt sich, ob in die Jury auch noch Senioren und Seniorinnen mit aufgenommen werden könnten und weshalb eine externe Beteiligung vom Kreis Steinfurt gewünscht sei.

**Bürgermeisterin Schule Hessing** antwortet, dass auch Senioren/Seniorinnen mit aufgenommen würden.

**Kulturkoordinator Schwerhoff** ergänzt, dass eine externe Beteiligung aufgrund der Perspektive von außen auf die Heimat gewünscht sei. Die Ansprechpartnerin aus

Steinfurt mit in die Jury zu nehmen, sei zunächst lediglich ein Vorschlag, da dort schon ein derartiges Projekt durchgeführt worden sei.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt die vorgelegten Vergabekriterien für einen Borkener Heimatpreis bei der Bezirksregierung Münster einzureichen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 10      Anzeige von Nebentätigkeiten für das Jahr 2018  
Vorlage: V 2019/002**

---

Der Rat der Stadt Borken nimmt die Anzeige der Nebentätigkeiten zur Kenntnis.

**zu 11      Antrag der SPD-Fraktion: Bericht des Kulturmanagers  
Vorlage: V 2019/039**

---

**Stv. Kindermann** teilt mit, dass er sich mehr Flexibilität gewünscht und bereits in der Ratssitzung einen kurzen Vortrag gehört hätte.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** antwortet, dass ein Tätigkeitsbericht sehr umfangreich und inhaltlich Thema des Ausschusses für Kultur, Schule und Sport sei. In der nächsten regulären Sitzung des AKS werde es einen Bericht geben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kulturmanager wird in der nächsten regulären Sitzung des Ausschusses für Kultur, Schule und Sport einen Tätigkeitsbericht vorlegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 12 Antrag der CDU-Fraktion: Nachbesetzung in Ausschüssen**  
**Vorlage: V 2019/045**

---

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** teilt mit, dass die CDU-Fraktion noch eine ergänzende Umbesetzung im Ausschuss für Generationen, Soziales und gesellschaftliche Integration vornehmen wolle. Anstelle von Julia Ohters solle Hubert Börger ordentliches Mitglied werden.

**Beschluss:**

Der Nachbesetzung, inklusive der Umbesetzung von Hubert Börger anstelle von Julia Ohters in den AGSGI, wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme.

**zu 13 Mitteilungen der Verwaltung**

---

Keine.

**zu 14 Anfragen an die Verwaltung**

---

Siehe Unterpunkte.

**zu 14.1 Anfrage der SPD-Fraktion: Gelbe Tonne**

---

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** informiert über den aktuellen Stand der Verhandlungen. Der aktuelle Zwischenstand ist als Anlage beigefügt.

**zu 14.2 Anfrage der SPD-Fraktion: Leerstandsermittlung von Immobilien**

---

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** möchte die Gelegenheit nutzen und die neue Wirtschaftsförderin Julia Ohters vorstellen

**Wirtschaftsförderin Julia Ohters** stellt sich vor und erzählt von ihren ersten Wochen bei der Stadt Borken.

Sie erläutert anhand der als Anlage beigefügten Karte die aktuellen Leerstände in der Innenstadt. Dies sei ein großer Aufgabenbereich, den sie und ihre Kollegin Katrin Damme im ständigen Austausch und in vielen Gesprächen versuchen würden zu minimieren.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** verweist ergänzend auf das Baulückenverzeichnis, welches im UPA am 14.03.2018 vorgestellt worden sei.

gez.  
Mechtild Schulze Hessing  
Bürgermeisterin

gez.  
Judith Linvers  
Schriftführerin